

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 19, 2020
25. Juni

steuern+recht aktuell

Inhalt

Aktuelle Gesetzgebung

- Empfehlungen der Ausschüsse zur Stellungnahme des Bundesrates zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Neues aus der Finanzverwaltung

- Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020 (BMF-E)

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 25. Juni 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Investitionszulage bei Berechnung des Betriebsausgabenabzugs von Schuldzinsen nicht vom steuerlichen Gewinn zu kürzen
- Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn
- Bezieht ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässiger und im Inland nicht niedergelassener Investmentfonds Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, unterliegt er mit diesen Dividenden der beschränkten Steuerpflicht

Terminplaner

Aktuelle Gesetzgebung

Empfehlungen der Ausschüsse zur Stellungnahme des Bundesrates zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Sowohl der Finanz- als auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates haben Empfehlungen für die Stellungnahme des Bundesrates zum [Geszentwurf der Bundesregierung](#) abgegeben.

Einen Überblick über die abgegebenen Empfehlungen finden Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/06/24/empfehlungen-der-ausschuesse-zur-stellungnahme-des-bundesrates-zum-zweiten-corona-steuerhilfegesetz/>

Neues aus der Finanzverwaltung

Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020 (BMF-E)

Das BMF hat auf seiner Homepage den aktualisierten Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens mit Stand vom 23. Juni 2020 zu der im Rahmen des [Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes](#) vorgesehenen befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 veröffentlicht.

Den Entwurf finden Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/06/24/befristete-absenkung-des-allgemeinen-und-ermaessigten-umsatzsteuersatzes-zum-1-7-2020-bmf-e/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 25. Juni 2020

Urteil VIII R 2/17: Nachträgliche Beseitigung der Rechtswidrigkeit eines wegen einer vGA geänderten Einkommensteuerbescheids des Anteilseigners

Wird ein Einkommensteuerbescheid des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft wegen einer vGA nach Ablauf der Festsetzungsfrist geändert, bevor wegen derselben vGA ein Körperschaftsteuerbescheid der Gesellschaft geändert oder erlassen wird, ist der geänderte Einkommensteuerbescheid rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit des geänderten Einkommensteuerbescheids wird jedoch nach § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG nachträglich beseitigt, wenn ein erstmaliger oder geänderter Körperschaftsteuerbescheid wegen derselben vGA vor Ablauf der für diesen Bescheid geltenden Festsetzungsfrist erlassen wird.

Urteil vom 10. Dezember 2019, [VIII R 2/17](#)

Urteil I R 23/17: Kein Übergang von Verlusten i.S. des § 2a Abs. 1 EStG auf Erben

Verbliebene negative Einkünfte des Erblassers aus der Vermietung eines Hauses in der Schweiz i.S. des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a, Satz 5 EStG gehen nicht im Wege der Erbfolge auf den Erben über.

Urteil vom 23. Oktober 2019, [I R 23/17](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil IX R 5/18: Ermittlung der Anschaffungskosten von Anteilen an einer Agrargenossenschaft, die durch die Umwandlung einer LPG entstanden ist

Urteil vom 14. Januar 2020, [IX R 5/18](#)

Beschluss II B 82/19: Rechtsweg im Datenschutzrecht

Urteil vom 7. April 2020, [II B 82/19](#)

Urteil III R 9/18: Regelung des Rechts auf Teilnahme einer Gemeinde an Außenprüfung des Finanzamts gegenüber Gewerbesteuerpflichtigen

Urteil vom 23. Januar 2020, [III R 9/18](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Investitionszulage bei Berechnung des Betriebsausgabenabzugs von Schuldzinsen nicht vom steuerlichen Gewinn zu kürzen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der bilanzielle Gewinn für die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz nicht um eine steuerfreie Investitionszulage zu kürzen, da sich diese positiv auf die Kapitalentwicklung des Unternehmens auswirke.

Sachverhalt und Ausgangslage

Der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) ist eingeschränkt, wenn Überentnahmen vorliegen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

Der Kläger hatte eine zugeflossene Investitionszulage vom Bilanzgewinn abgezogen und nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzugerechnet. Der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG legte er hingegen einen Gewinn unter Ansatz der Investitionszulage zugrunde und erklärte für das Streitjahr keine nicht abziehbaren Schuldzinsen. Das Finanzamt ließ die im Bilanzgewinn, nicht aber im steuerlichen Gewinn enthaltene Investitionszulage bei der Berechnung der Über- und Unterentnahmen unberücksichtigt. Das Finanzgericht Sachsen hatte der Klage mit Urteil vom 2. August 2017 (1 K 664/14) stattgegeben.

Entscheidung des BFH

Der BFH entschied im Einklang mit der Vorinstanz, dass der bilanzielle Gewinn für Zwecke der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG nicht um eine steuerfreie Investitionszulage (im Streitfall nach § 12 InvZulG 2007) zu kürzen sei, da sich diese positiv auf die Kapitalentwicklung des Unternehmens auswirke. Zwar gehört die Investitionszulage nicht zu den Einkünften des Einkommensteuergesetzes (§ 12 Satz 1 InvZulG 2007) und mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 12 Satz 2 InvZulG 2007). Hieraus lasse sich jedoch nicht ableiten, dass die Gewährung der Investitionszulage überhaupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen haben darf; insbesondere ergibt sich nicht, dass die Investitionszulage nicht Bestandteil des steuerbilanziellen Betriebsvermögens ist. Da für den Gewinnbegriff des § 4 Abs. 4a EStG der bilanzielle Gewinnbegriff nach § 4 Abs. 1 EStG maßgeblich ist, wirken sich außerbilanzielle Gewinnkorrekturen (hier: die Kürzung um die Investitionszulage) nicht aus. Dies entspricht nach Meinung der obersten Steuerrichter dem Gesetzeszweck des § 4 Abs. 4a EStG.

Ferner äußert sich der BFH in seiner Entscheidung **erstmalig** zu der bisher ungeklärten Streitfrage, ob der Gewinn im Rahmen von § 4 Abs. 4a EStG mit oder ohne Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG anzusetzen ist, und verneint im Ergebnis – **abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung** (in Tz. 8 des [BMF-Schreibens vom 2. November 2018](#)) eine Hinzurechnung. So sei für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG der bilanzielle Gewinnbegriff nach § 4 Abs. 1 EStG maßgeblich, der auch solche Betriebsausgaben umfasse, die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG im Rahmen der Besteuerung nicht abziehbar sind. Auch wäre das Unterbleiben der außerbilanziellen Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben aus Sicht des BFH mit dem vom Gesetzgeber mit § 4 Abs. 4a EStG verfolgten Zweck nicht vereinbar. Denn würden nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG vor einer Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG hinzugerechnet, würde die Berechnung nach § 4 Abs. 4a EStG einen höheren Gewinn ausweisen als buchmäßig gegeben und der Steuerpflichtige könnte mehr als den nach Buchwerten ermittelten Gewinn entnehmen, ohne die nachteilige Rechtsfolge des § 4 Abs. 4a EStG auszulösen, was letztlich der an der Kapitalentwicklung orientierten Neufassung des § 4 Abs. 4a EStG widersprechen würde. Zudem sei es widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber einerseits die Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 5 EStG damit begründet, dass diese „typischerweise die allgemeine Lebensführung berühren“, andererseits aber zugelassen würde, dass diese Aufwendungen eine Überentnahme und damit eine private Veranlassung aufgenommener Schulden verhindern können.

FundstelleBFH, Urteil vom 3. Dezember 2019 ([X R 6/18](#)), veröffentlicht am 18. Juni 2020.[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn

Bei den von einem österreichischen Arbeitgeber nach österreichischem Recht für seinen Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse handelt es sich nach deutschem Recht um zugeflossenen Arbeitslohn. Diese Beiträge sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur dann als Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, wenn sie für eine dem deutschen Sozialversicherungssystem vergleichbare Zukunftssicherung geleistet werden.

Sachverhalt

Die Kläger sind Eheleute und hatten zum 01. August 2013 ihren Wohnsitz aus Österreich nach Deutschland verlegt und dabei ihre jeweilige Beschäftigung in Österreich beibehalten. Der österreichische Arbeitgeber des Klägers hatte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes der Republik Österreich (BMSVG) Beiträge in Höhe von 1,53 % des Bruttolohns an dessen betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) geleistet. Durch die Leistung der Beiträge erwarb der Kläger als Arbeitnehmer sogenannte Abfertigungsanwartschaften, die im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in unterschiedlicher Weise zur Auszahlung gelangen können. Die Auszahlung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Das Finanzamt behandelte die vom Arbeitgeber des Klägers gezahlten streitigen Beiträge als Arbeitslohn. Das Finanzgericht gab der Klage statt: Die Arbeitgeberleistungen seien nicht zu besteuern, es greife die Steuerbefreiung für Zukunftssicherungsleistung des § 3 Nr. 62 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

Entscheidung des BFH

Der BFH sieht die Revision des Finanzamts als begründet und hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Bei den geleisteten Beiträgen an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse handelt es sich nach deutschem Recht unstreitig um zugeflossenen Arbeitslohn. Nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung des Arbeitnehmers** steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung auf ausländischen Gesetzen (hier dem BMSVG) beruht. Das Finanzgericht hat die Auffassung vertreten, die Beiträge an die BV-Kasse seien Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, da sie eine finanzielle Zukunftssicherung für den Fall des Verlusts des Arbeitsplatzes gewährten. Diese Auslegung ist nach Dafürhalten des BFH von den Feststellungen zum ausländischen Recht nicht gedeckt. § 3 Nr. 62 EStG umfasst zwar nicht nur die auf sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beruhenden Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 62 Satz 1, 1. Alternative EStG), sondern auch diesen gleichgestellte Leistungen. Gleichgestellte Leistungen werden indes nur erfasst, sofern sie wirtschaftlich den – steuerfreien – Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung vergleichbar sind. Das Finanzgericht hat jedoch keinen Vergleich der von ihm angenommenen „Arbeitslosenversicherung nach österreichischem Recht“ mit dem deutschen Regime vorgenommen.

Eine (erst im Fall eines Rückzugs der Kläger nach Österreich) drohende Doppelbesteuerung vermag keine (von den Klägern ins Feld geführte) Beeinträchtigung der **Arbeitnehmerfreizügigkeit** zu begründen. Soweit die Leistungen aus der BV-Kasse wegen der „nachgelagerten“ Besteuerung der Abfertigung (neu) in Österreich sowohl bei der Einzahlung der Beiträge (in Deutschland) als auch bei der Auszahlung (in Österreich) als „Arbeitslohn“ versteuert werden müssten, stellt sich die mögliche Mehrbelastung eines nach Österreich zurückkehrenden Arbeitnehmers lediglich als Folge einer fehlenden Harmonisierung der jeweiligen nationalen Steuersysteme dar, die schon deshalb keine Diskriminierung bewirke, weil die Ungleichbehandlung auf Maßnahmen unterschiedlicher Hoheitsträger beruht.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13. Februar 2020 ([VI R 20/17](#)), veröffentlicht am 18. Juni 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bezieht ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässiger und im Inland nicht niedergelassener Investmentfonds Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, unterliegt er mit diesen Dividenden der beschränkten Steuerpflicht

Das Finanzgericht Hessen hat entschieden, dass die nur auf inländische Investmentfonds anwendbare Steuerbefreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a.F. mit der Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren ist.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob § 11 Investmentsteuergesetz (InvStG) in den in den Jahren 2009 bis 2013 gültigen Fassungen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Geklagt hatte eine in Luxemburg ansässige Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) in der Rechtsform einer Société Anonyme (S.A.). Sie hielt Aktien deutscher Unternehmen und bezog, ohne über eine Niederlassung in Deutschland zu verfügen, in den Streitjahren 2009 bis 2013 Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften, auf die – unter Berücksichtigung des auf das DBA-Luxemburg gestützten und von der Depotbank der Klägerin durchgeführten Erstattungsverfahrens – im Ergebnis 15 % Kapitalertragsteuer entfielen.

Die Klägerin beantragte erfolglos die Erstattung dieser Kapitalertragsteuern. Zur Begründung berief sie sich darauf, dass § 11 InvStG in europarechtswidriger Weise nur inländische Investmentfonds steuerfrei stelle.

Richterliche Entscheidung

Die Klage vor dem Finanzgericht Hessen blieb ohne Erfolg. Der Klägerin stehe kein (Kapitalertragsteuer-)Erstattungsanspruch zu. Sie falle als ausländischer Investmentfonds nicht unter die nationale nur für inländische Investmentfonds geltende Steuerbefreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG.

Die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Investmentfonds stelle keinen Verstoß gegen die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit dar. Zwar liege eine Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investmentfonds durch die Regelung des § 11 Abs. 1 InvStG vor, doch sei diese durch Kohärenz und die Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse gerechtfertigt.

Kohärenz setze den Ausgleich von Vor- und Nachteilen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung des Anteilseigners voraus, wobei der Ausgleich weder mathematisch zu verstehen sei noch in derselben Person eintreten müsse. Aufgrund des bei der inländischen Fondsbesteuerung geltenden Transparenzprinzips bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Besteuerung des Investmentfonds und des Anteilseigners, so dass bei der Vergleichsbetrachtung der Steuerbelastung die Besteuerung des Anteilseigners mit einzubeziehen ist.

Unter Berücksichtigung der Besteuerung des Anteilseigners werde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch die nationale Befreiungsvorschrift eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse gewahrt. Denn die Einheit von Fonds und Anteilsinhaber werde unter Einbeziehung der Anrechnungsvorschriften im Ergebnis nur einmal belastet. Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung sei dabei nicht nur eine Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds, sondern auch eine Unterscheidung danach vorzunehmen, ob es sich beim Anteilsinhaber um einen Steuerinländer oder einen Steuerausländer handle und ob er an einem inländischen oder ausländischen Investmentfonds beteiligt sei.

Eine verbleibende Ungleichbehandlung bei der Steueranrechnung sei entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vorrangig durch eine europarechtskonforme Auslegung, hier des § 4 Abs. 2 InvStG, auszugleichen.

Die Regelung ist nach Auffassung des Finanzgerichts auch vor dem Hintergrund der neueren EuGH-Rechtsprechung europarechtskonform.

Das Finanzgericht ließ die Revision auch mit Hinweis auf das beim BFH noch laufende Verfahrens I R 33/17 (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)) zu.

Fundstelle

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 21. August 2019 ([4 K 2079/16](#)); die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 1/20 anhängig, vgl. die [Pressemitteilung vom 04. März 2020](#).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Terminplaner

- | | |
|----------------------|--|
| 26. Juni 2020 | EU-Entsenderichtlinie – praktische Umsetzung des Referentenentwurfs Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier . |
| 26. Juni 2020 | Wumms aus Berlin: Update zur temporären Reduktion der Mehrwertsteuer Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier . |

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de